

sind, ist vom Auftraggeber durch Unterschrift auf dem Auftragsformular zu bestätigen, daß die angebotenen Gegenstände/Gebrauchtwaren

- rechtmäßig erworben und sein Eigentum sind und daß daran keine Rechte Dritter bestehen,
- nicht zu einem höheren Preis als dem gesetzlich zulässigen Preis veräußert werden,
- unter Anhaltung der zoll- und devisa-rechtlichen Bestimmungen der DDR veräußert werden.

§ 4

Inhalt des Vertrages

(1) Durch den Vertrag über die Veröffentlichung einer Anzeige ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Anzeige entsprechend der Vereinbarung über den Inhalt, die Größe, ihren Platz, den Zeitpunkt des Erscheinens und über das dafür vorgesehene Druckerzeugnis bzw. als Anzeigenaushang zu veröffentlichen.

(2) Veröffentlicht werden Anzeigen,

- deren Inhalt mit der Aufgabenstellung der für die Veröffentlichung vorgesehenen Zeitung oder Zeitschrift übereinstimmt,
- die den Rechtsvorschriften entsprechen,
- die sich mit den Geboten der sozialistischen Moral und Ethik vereinbaren.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die erforderlichen Angaben für die Anzeige ordnungsgemäß mitzuteilen und den vereinbarten zulässigen Preis bei Vertragsabschluß, spätestens jedoch 10 Tage nach Rechnungserteilung, zu zahlen.

Anmerkung: Z. Z. gelten:

Preiskatalog Nr. 286/1 - Veröffentlichung von Anzeigen vom 1. 7. 1975,

Preiskatalog Nr. 286/2 - Veröffentlichung von Anzeigen vom 1. 7. 1975,

Festlegungen der örtlichen Räte über Preise für Anzeigenaushänge.

§ 5

Veröffentlichungstermin

(1) Terminwünsche zur Veröffentlichung von Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften werden nur dann Gegenstand des Vertrages, wenn Sie vom veröffentlichenden Verlag schriftlich bestätigt sind. Ist das nicht erfolgt, gilt der Grundsatz der Veröffentlichung zum frühestmöglichen Termin.

(2) Kann ein von einem Auftraggeber, der zum Geltungsbereich gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. d gehört, geforderter Veröffentlichungstermin nicht realisiert werden, ist der veröffentlichende Verlag verpflichtet, dies dem Auftraggeber umgehend mitzuteilen.

§ 6

Einhaltung von Standards

Anzeigen werden nur nach den festgelegten Standards veröffentlicht. Wird eine Vereinbarung über ihre Größe nicht getroffen, ist der Auftragnehmer

berechtigt, die Anzeige in einer ihrem Inhalt und Textumfang entsprechenden Größe zu veröffentlichen.

§ 7

Beratungs- und Auskunftspflicht

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über den Inhalt und die Gestaltung der Anzeige und über die Anforderungen an die Druckunterlagen entsprechend den Rechtsvorschriften und der Art des Druckerzeugnisses, in dem die Veröffentlichung erfolgen soll, zu beraten.

(2) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Auskünfte über Namen und Anschrift des Auftraggebers, über den Inhalt von noch unveröffentlichten Anzeigen und über Antworten auf Kennzifferanzeigen Dritten zu erteilen, soweit er nicht durch Rechtsvorschriften hierzu verpflichtet ist.

§ 8

Zusätzliche Aufwendungen

Werden bei der Ausführung im Vertrag nicht vereinbarte Leistungen, wie Übersetzungen, Gestaltungsarbeiten, die Lieferung und Lagerung von Druckstöcken, erforderlich oder veranlaßt der Auftraggeber eine Änderung der vereinbarten Ausführung, so hat er die dadurch entstehenden zusätzlichen Aufwendungen zu erstatten.

§ 9

Unmöglichkeit der Leistung

Wird dem Auftragnehmer die Veröffentlichung der Anzeige unmöglich, weil der Auftraggeber ihm übergebene Korrekturabzüge oder Andrucke nicht zum vereinbarten Termin bestätigt zurückgibt, behält der Auftragnehmer seinen Anspruch auf Zahlung des Preises durch den Auftraggeber.

§ 10

Ansprüche wegen nicht qualitätsgerechter Leistung

(1) Erfolgt die Veröffentlichung der Anzeige nicht qualitätsgerecht, kann der Auftraggeber eine Preisminderung, die Veröffentlichung einer Ersatzanzeige oder die Veröffentlichung einer Berichtigung und die Erstattung notwendiger Aufwendungen bis 3 Monate nach Veröffentlichung der Anzeige verlangen.

(2) Wurde die Übergabe von Korrekturabzügen oder von Andruckten vereinbart, so kann der Auftraggeber neben Ansprüchen nach Abs. 1 den Ersatz eines durch die nicht qualitätsgerechte Leistung entstandenen Schadens fordern, wenn die Veröffentlichung mit den durch ihn zurückgegebenen Korrekturabzügen oder Andruckten nicht übereinstimmt.

§ 11

Ansprüche wegen nicht termingerechter Leistung

Erfolgt die Veröffentlichung der Anzeige nicht zu